



Update ASV Rheumatologie – 1/2016

Sehr geehrte Rheumatologinnen und Rheumatologen,

die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) gewinnt langsam an Fahrt. Demnächst sollen auch rheumatologische Erkrankungen aufgenommen werden. Damit Sie rechtzeitig über die bevorstehende ASV-Umsetzung und die Voraussetzungen für eine Teilnahme informiert sind, werden wir Sie mit diesem Infobrief in regelmäßigen Abständen über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

Die ASV wurde zum 1.1.2012 durch die Neufassung des § 116b SGB V eingeführt. Die Idee: für die ambulante Diagnostik und Therapie seltener oder schwerer Erkrankungen wird ein neuer Versorgungsbereich eingeführt. In diesem können bei entsprechender Qualifikation sowohl Krankenhäuser als auch niedergelassene Ärzte gleichberechtigt und partnerschaftlich tätig werden. Ein Kernelement der ASV ist die Verpflichtung zur Bildung interdisziplinärer Teams bestehend aus einem Teamleiter, einem Kernteam sowie hinzuzuziehenden Fachärzten. Die Zusammensetzung dieser interdisziplinären Teams sowie die Einschlusskriterien für Patienten und die Zugangsvoraussetzungen für Ärzte und Krankenhäuser werden in einer ASV-Richtlinie und so genannten Konkretisierungen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) geregelt. Bislang wurden die Konkretisierungen für Tuberkulose, gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren, das Marfan-Syndrom und die pulmonale arterielle Hypertonie beschlossen.

ASV für rheumatologische Erkrankungen: wie ist der Zeitplan?

Am 17.12.2015 hat der GBA die bereits beschlossenen Konkretisierungen an das Versorgungsstärkungsgesetz angepasst. Im nächsten Schritt soll jetzt die Konkretisierung für rheumatologische Erkrankungen finalisiert und beschlossen werden. Im Folgenden haben wir für Sie den Zeitplan für die ASV-Umsetzung für Rheuma nach dem Stand der uns aktuell vorliegenden Informationen zusammengestellt:

1. Stellungnahmeverfahren

Ist die Konkretisierung im Unterausschuss ASV des G-BA erarbeitet, so wird das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. In dessen Rahmen können Stellungnahmeberechtigte (bspw. Fachverbände, Kammern und Bundesbeauftragter für den Datenschutz) den Beratungsprozess des G-BA mitgestalten. Die jeweiligen Berechtigten erhalten dazu den Beschlussentwurf des G-BA, zu dem sie sich schriftlich wie auch mündlich äußern können. Die Frist beträgt dabei mindestens vier Wochen.

2. Beschluss des G-BA

Unter Berücksichtigung eventueller Änderungen durch das Stellungnahmeverfahren wird durch den Unterausschuss ASV eine Beschlussvorlage mit Empfehlungen für das Plenum erstellt.

3. Protokollierung der Beschlüsse

Oft werden strittige Punkte erst im Rahmen der Beschlussfassung im Plenum des G-BA geklärt. Im Anschluss an die Plenarsitzung dokumentiert die Geschäftsstelle des G-BA die beschlossene Fassung der Konkretisierung und die „tragenden Gründe“, die Begründung des Beschlusses. Beides wird dann im Umlaufverfahren durch die im G-BA vertretenen Bänke freigegeben.

4. Prüfung durch BMG

Anschließend werden die Beschlüsse und die tragenden Gründe an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als Rechtsaufsicht übermittelt. Das Ministerium hat dann zwei Monate Zeit, die Konkretisierung auf Gesetzeskonformität zu prüfen und ggf. zu beanstanden.

5. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Verstreicht die Zweimonatsfrist oder erteilt das Ministerium vorher schriftlich seine Zustimmung, tritt die Konkretisierung mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Teilnehmeanzeigen bei den Erweiterten Landesausschüssen (ELA) eingereicht werden. Je nach Redaktionsschluss kann allerdings eine Zeitverzögerung bis zur Veröffentlichung entstehen.

Ausblick: Antragstellung ASV

Die Antragstellung der ASV ist mit zeitlichem und organisatorischem Aufwand verbunden. Daher ist es sinnvoll sich rechtzeitig mit den Formalien und dem Ablauf der Antragstellung vertraut zu machen bzw. bereits frühzeitig mit den ersten Schritten zu beginnen. Folgende Aspekte sollten Sie bei der Antragstellung besonders beachten:

1. Zusammenstellung des interdisziplinären Teams entsprechend der geforderten Disziplinen in der Konkretisierung (Kernteam und Hinzuziehende) und Entscheidung, wer Teamleitung übernimmt
2. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Teammitgliedern
3. Regelung und Umsetzung einer (elektronischen) Infrastruktur für einen gemeinsamen Zugang zu Befund- und Behandlungsdokumentation
4. Musterunterlagen des zuständigen ELA besorgen und Zusammenstellung der benötigten Unterlagen (z.B. Nachweise über benötigte Qualifikationen)
5. Prüfung durch ELA: dauert max. 2 Monate, wobei eine sogenannte Anzeigepflicht gilt. D.h. eine ASV-Berechtigung ist gültig, wenn nach 2 Monaten keine Einwände vorliegen.
6. ASV-Teamnummer nach Einreichung der Anzeige bei ASV-Servicestelle beantragen

